

I.

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Meinerzhagen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 759, ber. 2019 S.23/SGV.NRW 2023), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 01. Juli 2019 öffentlich bekannt gemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 01. Juli 2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen zum 31.12.2017 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** der Stadt Meinerzhagen wird

- mit einer Bilanzsumme von **164.264.400,98 €**
- in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag von **4.002.434,09 €** und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von **+ 746.561,52 €** auf 1.997.727,46 €

festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktivseite:		Passivseite:	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	33.261.597,20 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	65.253,21 €	2. Sonderposten	48.349.602,57 €
1.2 Sachanlagen	133.025.056,60 €	3. Rückstellungen	16.635.897,11 €
1.3 Finanzanlagen	26.299.374,67 €	4. Verbindlichkeiten	65.922.608,45 €
2. Umlaufvermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	94.695,65 €
2.1 Vorräte	652.084,52 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.013.323,68 €		
2.3 Liquide Mittel	1.997.727,46 €		
3. Aktive	211.580,84 €		
Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme:	164.264.400,98 €	Bilanzsumme:	164.264.400,98 €

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017
+ ordentliche Erträge	52.998.754,20 €
- ordentliche Aufwendungen	56.853.032,61 €
= ordentliches Ergebnis	- 3.854.278,41 €
+ Finanzergebnis	- 148.155,68 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.002.434,09 €
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	- 4.002.434,09 €

3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2017
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.597.643,78 €
- Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.872.447,09 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 274.803,31 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.281.037,78 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.518.817,96 €
= Saldo aus der Investitionstätigkeit	- 1.237.780,18 €
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	- 1.512.583,49 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.259.145,01 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	746.561,52 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.227.876,38 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	1.997.727,46 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.002.434,09 € wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage abgedeckt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meinerzhagen.

Dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 einschl. der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss zum Jahresabschluss des Rates vorher beanstandet,



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 20.08.2019

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath